

Oberlandesgericht München

Az.: 31 Wx 239/11
HRB 113164 (Fall 3) AG München



In Sachen

wegen Handelsregisterbeschwerde

erlässt das Oberlandesgericht München -31. Zivilsenat- durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Rojahn, die Richterin am Oberlandesgericht Förth und den Richter am Oberlandesgericht Gierl am 10.08.2011 folgenden

Beschluss

Die Beschwerde gegen die Zwischenverfügung des Amtsgerichts München - Registergericht - vom 4. Mai 2011 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführerin ist eine schottische Private Limited Company mit Sitz in Livingston (West Lothian). Zur Eintragung in das Handelsregister ist u. a. das Ausscheiden des bisherigen (einzigen) ständigen Vertreters, die Bestellung des neuen (einzigen) ständigen Vertreters der Zweigniederlassung, D. G., mit Einzelvertretungsbefugnis wie auch die Erteilung von Einzelprokura zu dessen Gunsten angemeldet. Mit Zwischenverfügung vom 4.5.2011 lehnte das Registergericht die Eintragung der vorgenannten Anmeldungen mit der Begründung ab, dass der (neue) ständige Vertreter sich nicht selbst zur Eintragung in das Handelsregister anmelden könne; auch der ursprüngliche ständige Vertreter der Zweigniederlassung sei nicht anmeldeberechtigt, da er das Amt nicht mehr inne habe. Zudem sei eine Eintragung der Einzelprokura zugunsten des D.G. neben seiner Eintragung als (einziger) ständiger Vertreter mit Einzelvertretungsbefugnis nicht zulässig.

Das Registergericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Die Beanstandungen durch das Registergericht sind zu Recht erfolgt.

1. Die durch den neu bestellten ständigen Vertreter der Zweigniederlassung zur Eintragung angemeldeten Änderungen können erst dann eingetragen werden, wenn dieser seine Anmeldeberechtigung hierzu nachweist. Die von dem Beschwerdeführer vertretene Auffassung, dass es im Hinblick auf die Regelung in § 13 e Abs. 3 Satz 1 HGB eines Nachweises seiner Berechtigung nicht bedarf, trifft nicht zu.

a) Gemäß § 13 e Abs. 3 Satz 1 HGB ist jede Änderung der Personen im Sinne des § 13 e Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 HGB oder deren Vertretungsbefugnis zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Eines Nachweises der Änderung bedarf es dabei grundsätzlich selbst dann nicht, wenn die Personen selbst von der Änderung betroffen

sind (vgl. Krafka/ Willer/Kühn Registerrecht 8. Auflage Rn. 318). Die Anmeldung setzt aber auch voraus, dass der die Anmeldung bewirkende ständige Vertreter entweder dieses Amt überhaupt noch inne hat bzw. bei dessen Ausscheiden noch ein weiterer ständiger Vertreter bestellt ist. Scheidet nämlich der einzige ständige Vertreter aus, so endet seine Berechtigung hierzu und die Anmeldungspflicht im Sinne des § 13e Abs. 3 Satz 1 HGB trifft die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft (BT-Drs 12/3908 S. 16; Ensthaler/Achilles HGB 7. Auflage § 13e Rn. 10). Demgemäß hat das Registergericht zu Recht den bisherigen (einzigen) ständigen Vertreter B. L. nach dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht mehr als anmeldeberechtigt angesehen.

b) Entgegen dem Beschwerdevorbringen bedarf es vorliegend eines Nachweises der Anmeldeberechtigung des neuen ständigen Vertreters D.G.. Hier liegt nämlich der Fall so, dass nach einem Ausscheiden des bisherigen einzigen ständigen Vertreters ein neu bestellter ständiger Vertreter selbst seine eigene Eintragung anmeldet. Dessen Berechtigung, für die Gesellschaft verbindliche Erklärungen abzugeben, ist bisher dem Registergericht gegenüber noch nicht nachgewiesen worden. Unter Zugrundelegung der Auffassung der Beschwerdeführerin könnte aber - worauf das Registergericht zutreffend hinweist - stets derjenige, der allein behauptet, als ständiger Vertreter bestellt worden zu sein, sich selbst zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Er hätte somit durch seine bloße Behauptung seiner Bestellung jederzeit Zugriff auf Vermögenswerte der Gesellschaft, sodass die Gefahr eines Missbrauchs bestehen würde. Dieser Gefahr kann jedoch durch die von dem Registergericht geforderten Nachweise, nämlich in Form der Vorlage einer Vollmacht zur Anmeldung, erteilt durch die Directors und die Company Secretaries entsprechend der allgemeinen Vertretungsregelung, oder in Form der Vorlage eines förmlichen Bestellungsbeschlusses bezüglich des die Eintragung anmeldenden Vertreters begegnet werden, ungeachtet dessen, dass die Directors und die Company Secretaries gemeinsam entsprechend der allgemeinen Vertretungsregelung selbst die Anmeldung beantragen können.

2. Zu Recht hat das Registergericht auch die (zusätzliche) Eintragung der Einzelprokura zugunsten des (einzigen) ständigen Vertreters der Gesellschaft als nicht eintragungsfähig angesehen.

Die in der Literatur umstrittene Frage, ob ein Prokurist zugleich auch als ständiger

Vertreter im Sinne des § 13 e Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 HGB in das Handelsregister eingetragen werden kann (ablehnend h.M.: Staub/Koch HGB <2009> § 13e Rn. 32; Mödl RNotZ 2008, 1/6; HeidingerMittBayNot 1998 72/75; bejahend: Wachter DNotZ 122/134 (Fn 102)/135; Ebenroth/Boujong/Joost/ Strohn HGB <2008> Rn. 30; Baumbach/Hopt HGB <2010> § 13e Rn. 3; differenzierend: MüKo-HGB/Krafka <2010> § 13e Rn. 14; Kühn/Krafka NZG 2011, 209) stellt sich vorliegend nicht und muss daher auch nicht abschließend entschieden werden. Denn hier steht vielmehr die Frage inmitten, ob bei einer Bestellung nur eines ständigen Vertreters mit Einzelvertretungsbefugnis ein Bedürfnis für eine zusätzliche Eintragung der diesem ständigen Vertreter erteilten Einzelprokura besteht. Ein solches erkennt der Senat nicht.

D.G. ist nämlich als einziger ständiger Vertreter der Gesellschaft mit Einzelvertretungsberechtigung bestellt und damit bereits allein und umfassend zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Seine Vertretungsbefugnis schließt die der Prokura mit ein und geht sogar darüber hinaus, als sie im Gegensatz dazu (vgl. § 49 Abs. 2 HGB) auch zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken berechtigt. Inwiefern neben einer solchen umfassend erteilten Vertretungsberechtigung noch ein Bedürfnis besteht, die im Vergleich dazu vom Umfang her eingeschränkte Prokura zusätzlich im Register einzutragen, wurde weder vorgetragen noch ist ein solches für den Senat ersichtlich. Allein der Umstand, dass die Prokura im Geschäfts- und Rechtsverkehr bekannt ist und regelmäßig für Rechtsgeschäfte in Deutschland genutzt wird (vgl. insofern Wachter ZNotP 2005, 122/135) rechtfertigt deren Eintragung nicht. Rechtsgeschäftliche Betätigungen durch Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland, insbesondere aus dem Vereinigten Königreich, finden mittlerweile seit Jahren in nicht geringer Zahl im Bundesgebiet statt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich der Rechts- und Geschäftsverkehr auch auf die Vertretungsregelungen solcher Zweigniederlassungen eingestellt hat und diese daher bekannt sind. Die zusätzliche Eintragung der Prokura erweist sich daher als überflüssig. Da aber nur solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse in das Handelsregister eingetragen werden dürfen, für die ein erhebliches Bedürfnis im Rechtsverkehr besteht (vgl. Krafka/Willer/Kühn a.a.O. Rn. 85), hat das Registergericht zu Recht die Eintragung der (zusätzlich erteilten) Einzelprokura zurückgewiesen.

3. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor.

Rojahn
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Förth
Richterin
am Oberlandesgericht

Gierl
Richter
am Oberlandesgericht

Leitsatz:

HGB §§ 13e Abs. 2 Satz 5 Nr. 3, Abs. 3, §§ 48, 49

1. Der ausgeschiedene ständige Vertreter der Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland (hier: schottische Private Limited Company) ist nicht mehr zur Anmeldung von Eintragungen in das Handelsregister berechtigt. Der neu bestellte (einzige) ständige Vertreter der Gesellschaft bedarf seinerseits eines Nachweises seiner Anmeldeberechtigung.
2. Eine Einzelprokura, die zusätzlich einem (einzigen) ständigen Vertreter mit Einzelvertretungsbefugnis neben seiner Bestellung erteilt worden ist, ist nicht eintragungsfähig.

OLG München 31. Zivilsenat
Beschluss vom 10.08.2011
31 Wx 239/11

rechtskräftig